

5 Rassismustheoretische Analyse von ›Gastarbeit‹ als Ge-Brauchsverhältnis

Das vorliegende Kapitel widmet sich abschließend einer rassismustheoretisch fundierten Analyse von ›Gastarbeit‹ als Ge-brauchsverhältnis. Hierfür wird der Begriff des Ge-Brauchs, der in seinen wesentlichen Charakteristika bereits herausgearbeitet wurde, systematisch auf ›Gastarbeit‹ angewendet. Ausgehend von dem bereits im vorangegangenen Kapitel eingeführten Spannungsfeld, in dem sich Rassismus als Widerspruchsverhältnis zwischen Ein- und Ausschluss ereignet, wird ›Gastarbeit‹ als ein rassistisch und ökonomistisch fundiertes und vermitteltes Beziehungsverhältnis theoretisiert, das sich in Form der widersprüchlichen Gleichzeitigkeit von Erwünscht- und Unerwünscht-Sein gastarbeitender Anderer entfaltet. Die für ›Gastarbeit‹ spezifische und konstitutive Form des (Un-)Erwünscht-Seins wird hierfür zunächst in ihren Effekten für die Herstellung einer prekären und temporären Zugehörigkeitsposition gastarbeitender Anderer weiter konkretisiert und als Konstitutionsbedingung des Ge-Brauchs expliziert (Kapitel 5.1), um anschließend darzulegen, was unter Vollzugsformen des Ge-Brauchs verstanden wird (Kapitel 5.2). Von diesen theoretisierenden Rahmungen ausgehend liegt dann der Schwerpunkt des Kapitels auf einer Analyse der Vollzugsformen des Ge-Brauchs im Kontext von ›Gastarbeit‹. Dabei werden Vollzugsformen herausgearbeitet, die überwiegend auf den materiellen Ge-Brauch gastarbeitender Anderer abzielen (Kapitel 5.3), wenngleich deutlich wird, dass dieser nicht gänzlich trennbar von symbolisch-diskursiven Ebenen des Ge-Brauchs verstanden werden kann. So werden auch Formen des Zusammenspiels herausgearbeitet, die den symbolisch-diskursiven Ge-Brauch im Kontext von ›Gastarbeit‹ verdeutlichen (Kapitel 5.4). Mithilfe des der Arbeit zugrunde liegenden Macht- und Rassismusverständnisses werden dabei nicht nur verschiedene Vollzugsformen des Ge-Brauchs gastarbeitender Anderer expliziert, sondern jeweils auch seine Brüche und Widersprüche analysiert sowie Formen widerständiger Taktiken gastarbeitender Anderer nicht nur als illustrierende Beispiele beigelegt, sondern ebenso grundlegend wie der Ge-Brauch verstanden und einer Theoretisierung zugänglich gemacht.

5.1 Konstitutionsbedingungen des Ge-Brauchs

Die symbolisch-diskursiv wie auch materiell prekären Lebenssituationen und -verhältnisse gastarbeitender Anderer zeichnen sich insbesondere durch ein Moment aus, das diese über eine rassifizierende Objektivierung ›generiert‹; d.h., das gastarbeitende Subjekt wird primär als Träger von Arbeitskraft verstanden und durch eben jenes Verständnis hervorgebracht. Damit gehen symbolische Abwertungen und Anrufungen als Person einher, die für einen spezifischen Arbeitssektor in einer historischen Situation in gewissem Maß und für eine gewisse Zeit ›brauchbar‹ ist. In dieser ökonomistischen und rassifizierenden Logik besitzen gastarbeitende Andere unter der Prämisse des Nützlich-Seins bzw. potenziell Nützlich-sein-Könnens ein bedingtes Maß an Berechtigung, sich im nationalstaatlichen Raum Deutschland in einer spezifischen Funktion – als Gast und Arbeiter_in – aufzuhalten. In von Rassismus mitkonstituierten migrationsgesellschaftlichen Verhältnissen entstehen dadurch Kontexte, die durch materiell prekäre Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse sowie symbolisch prekäre Zugehörigkeitsverhältnisse für gastarbeitende Andere gerahmt sind.

Die soziale Position gastarbeitender Anderer entsteht durch eine diskursive Figur der Anrufung, die sich in der Gestalt eines Double-Binds von Erwünscht-Sein/Unerwünscht-Sein für den ›Gastarbeitskontext‹ ereignet und zusammenfassend charakterisieren lässt. Diese für ›Gastarbeit‹ spezifische Anrufung knüpft an einen rassistisch konnotierten natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeitsdiskurs an, der sich in einem Double-Bind in Form einer geforderten Angleichung und Unsichtbarmachung der Differenz und einer gleichzeitig geforderten und gewünschten Differenz als Andere konstituiert (vgl. Fanon 2008, S. 91ff.; Velho 2010, S. 114f.; 2015, S. 81ff.). Diese »paradoxe[n] Botschaften« (Velho 2010, S. 117) können für ›Gastarbeit‹ als das paradigmatische Double-Bind von ›Seid da/seid nicht da‹ sowie ›Seid sichtbar/Seid unsichtbar‹ benannt werden. Das Kennzeichen dieser rassistischen Vermitteltheit konstituiert eine ambivalente Gleichzeitigkeit für den migrationsgesellschaftlichen Kontext, der für ›Gastarbeit‹ konstitutiv ist und in allgemeiner Hinsicht den ambivalenten Umgang mit der Anerkennung migrationsgesellschaftlicher Realität in Vergangenheit und Gegenwart kennzeichnet (Kapitel 2 und 3.2). Die Konstruktion von Double-Binds ist »paradox und komplex«, da in ihnen Widersprüche produziert werden (Velho 2010, S. 117). Die Auflösung dieser ambivalenten Gleichzeitigkeit wird dabei oftmals an Migrationsandere adressiert und ausgelagert. Die Auflösung ist jedoch aufgrund der konstitutiv ambivalenten Struktur von Double-Binds und dem hegemonialen Status, der diese festlegt und in der Unauflösbarkeit festhält, nicht möglich (vgl. ebd., S. 116f.).

In dieser Unauflösbarkeit von sozialer, politischer und rechtlicher (Un-)Erwünschtheit figurieren gastarbeitende Andere eine spezifische und zugleich in allgemeiner Weise eine zu migrantischen Anderen gemachten Gruppe für das dominantkulturelle Wir als »Objekte der Angst und der Hoffnung« (Castro Varela/Mecheril 2011, S. 174). So versprechen gastarbeitende Andere ökonomischen Fortschritt und wirtschaftliches Wachstum, die aufgrund kapitalistischer Mehrwertsteigerung für das natio-ethno-kulturelle Wir relevant sind und diesem aufgrund der zeitlich befristeten Anwesenheit gastarbeitender Anderer und ihrer arbeitsmarktbezogenen und gesellschaftlichen Schlechterstellung in längerfristiger Hinsicht zukommen. Zugleich bilden

gastarbeitende Andere in der rassistisch vermittelten Wahrnehmungslogik eine Quelle der permanenten ›Bedrohung‹, da sie nicht beherrschbar, gänzlich ausbeutbar und (sozial-)räumlich ausgliederbar sind. Ihre Körper gehören ihnen weitestgehend selbst und sie können – wenngleich auch in reduzierter Weise – Einfluss auf sie nehmen, wie im Weiteren noch detailliert herausgearbeitet wird. Gastarbeitende Andere sind nicht reinen Ver-Brauchsverhältnissen ausgeliefert und gänzlich objektivierte und ausbeutbare ›Masse‹, sondern auch an Orten und Räumen anwesend und in ihnen lebend, die das dominanzkulturelle Wir praktisch-materiell und symbolisch-diskursiv gleichzeitig größtenteils selbst bewohnt. Diese brüchigere und nicht absolut vorliegende Trennung zwischen den dennoch über rassistisch vermittelte Othinging-Konstruktionen voneinander getrennten Gruppen schafft vermehrt Berührungs- und Grenzmomente, die schwer vermeidbar sind. Der migrationsgesellschaftliche Raum Deutschland wird dadurch sowohl praktisch-materiell als auch symbolisch-diskursiv durch und mit der Anwesenheit gastarbeitender Anderer infrage gestellt und verändert. Diese ambivalente Gleichzeitigkeit von Ein- und Ausschluss durchzieht als eine innere Widersprüchlichkeit das Projekt der Anwerbung selbst: Die homogenisierte und ethnisierte Idee der Abstammungsgemeinschaft, der die natio-ethno-kulturelle Zugehörigkeitsordnung entspringt, lässt die Anderen nicht als Gleiche, sondern nur als rassifizierte Andere in der eigenen Ordnung zu. Dennoch werden sie für den gesellschaftlichen Innenraum angeworben. Zwar sind diese Anwerbungspraktiken mit zeitlichen, räumlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Begrenzungen verbunden. Diese Begrenzungen sind aber aufgrund einer nicht durchführbaren gänzlichen (Ab-)Trennung der Anderen aus gesellschaftlichen Sphären nicht vollständig möglich und ebenso hinsichtlich einer kapitalisierten Aufwertung der Differenz der Anderen auch nicht profitabel (Kapitel 5.3.1). Die ambivalente Gleichzeitigkeit von Ein- und Ausschluss konkretisiert die soziale (Un-)Erwünschtheit gastarbeitender Anderer und tangiert somit permanent die Grenzen der eigenen natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeitsordnung und verweist auf die Logik, selbst diejenigen angeworben zu haben, die man eigentlich nicht bzw. nur zeitlich und räumlich begrenzt ›bei sich haben möchte‹. An der Figur ›Gastarbeit‹, die durch eine rassismustheoretische Perspektivierung als Ge-Brauchsverhältnis entsteht und gefasst werden kann, können daher exemplarische »Auseinandersetzungen um symbolische Grenzen natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit« (Castro Varela/Mecheril 2011, S. 167) geführt und verhandelt werden.

Zur prekären und temporären Zugehörigkeitsposition gastarbeitender Anderer

Paul Mecheril hat für die Charakterisierung des migrationsgesellschaftlichen Kontexts ein Zugehörigkeitsverständnis erarbeitet, das sich aus den Elementen von Mitgliedschaft, Verbundenheit und Wirksamkeit konstituiert (vgl. ausführlich 2003b, S. 118ff.; vgl. auch 2002c) und über die idealtypischen Formen »[f]raglose[r] Mitgliedschaft« (2003b; S. 144; vgl. 2002c, S. 111) aufseiten fraglos Etablierter und in diametraler Kontrastierung »[f]raglose[r] Nicht-Mitgliedschaft« (2003b, S. 144) auf der anderen Seite unterschieden werden kann. Als prekäre Formen der Mitgliedschaft (vgl. 2003b, S. 295ff., 2002c, S. 112) können hingegen Formen der Mitgliedschaft verstanden werden, deren Zugehörigkeit umkämpft und gewissermaßen ›aufgeschoben‹ ist. Prekäre Zuge-

hörigkeit ist »vorläufig« und kann »durch eine höhere Ordnung oder die uneinsehbare Zukunft wieder entzogen werden« (ebd. 2003b, S. 299). Prekär Zugehörige sind »als signifikante Abweichung von der Fiktion des natio-ethno-kulturellen Prototyps keine »eigentlichen« Mitglieder« (ebd.), worin sich die rassistisch vermittelte Konstitution natio-ethno-kultureller Zugehörigkeit dokumentiert. Die Zugehörigkeitsposition jener prekären Anderen, die auch als »Andere Deutsche« (Mecheril/Teo 1994; Mecheril 2003b, S. 301)¹ verstanden werden können, ist folgendermaßen charakterisiert:

»Andere Deutsche verkörpern sichtbar, dass ihr natio-ethno-kultureller Aufenthalt und ihre Zugehörigkeit aufgrund sozialer Akte der Erlaubnis zustande kamen und fortwährend kommen. Und weil sie die Aufenthalts- und *Zugehörigkeitserlaubnis* [Hervorhebung im Original] durch Bitten – beispielsweise der Eltern oder der Großeltern – erlangten, ist dieser Zugehörigkeit eingeschrieben, dass sie nicht nur zugebilligt ist, sondern potenziell jederzeit wieder zurück genommen werden kann. Prekär ist die Zugehörigkeit Anderer, weil ihr in der Allianz von »Uneigentlichkeit« und »Durch-Bitten-Erlangen« ein ungewisser Realitätsstatus eigen ist« (2003b, S. 301).

Diese »Uneigentlichkeit« der Zugehörigkeit konstituiert sich bei gastarbeitenden Anderen vornehmlich nicht als prekäre und temporäre Erlaubnis, die durch die Eltern erlangt wurde oder andere in dem Zitat aufgeführten Gründe. Die Erlaubnis erwächst vielmehr aus dem Umstand ihres Ge-Brauchtwerdens, sodass sie die Berechtigung ihres Daseins durch ihre Nützlichkeit und Brauchbarkeit erringen und unter Beweis stellen müssen. Hier greift neben rassifizierenden Momenten auch ein kapitalistisches, das migrantisches Andere in besonderer Weise erfasst, da es ihren Aufenthalt in symbolischer und rechtlicher Weise bestimmt und infrage stellt. So sind gastarbeitende Andere einerseits willkommene »Aneignungsobjekte« (Ha 2004a, S. 25), andererseits kann sich ihr Status aber je nach dominanzkulturellen Diskursbewegungen – wenn in symbolisch-diskursiver Hinsicht das natio-ethno-kulturelle Wir gefährdet oder eine Remobilisierung des Wir-Gefühls für politische Zwecke sinnvoll erscheint oder aber die arbeitsmarktpolitische Konjunktur die Einstellung von gastarbeitenden Anderen überflüssig macht – jederzeit in den der »Sündenböcke« wenden (ebd.). Die Forderung, »wieder dahin zurückzugehen, wo man herkommt« (vgl. Quent/Geschke et al. 2016, S. 24), ist hierbei eine gängige Alltagsformulierung und Form sprachlicher Gewalt, die die rassifizierten Vorstellungen legitimer Anwesenheit und Raumansprüche artikuliert und sich auch in gesellschaftlichen Befragungen der Dominanzgesellschaft dokumentiert (vgl. Institut für Demoskopie Allensbach 1972, S. 4f.; Körner/Spies 1982, S. 402). Die Idee der Ausweisung und ihre politisch fundierte Programmatik der »Rückkehrförderung«, die auch im Fall der »Gastarbeit« als »Anreiz« in Aussicht gestellt wurde (vgl. Butterwegge 2005),

1 Wenngleich gastarbeitende Andere bezogen auf die sog. erste Generation nicht in Deutschland geboren sind, wie viele Andere Deutsche, so zählen sie dennoch im bundesrepublikanischen Kontext der Nachkriegsjahre mit anderen Migrierten und Geflüchteten zu einer Gruppe, die ihren Lebensmittelpunkt temporär oder gänzlich nach Deutschland verlagert hat. Dieses Kriterium ist zentral, wenn es um ein Verständnis von Deutsch-Sein gehen soll, das sich nicht »an der Erfüllung bestimmter Kriterien der Physiognomie, der Abstammung oder auch der »kulturellen« Praxis bemisst« (Mecheril 2003b, S. 10).

ist wiederum kein singuläres, sondern ein paradigmatisches Moment und ein tradiertes Mittel im Umgang mit rassifizierten Anderen (ebenso wie deren Anwerbung). Sie findet ihren Ausdruck in rechtlichen Verordnungen², politischen Programmatiken wie dem ›Rotationsprinzip‹ (vgl. Butterwegge 2005; Ha 2004a, S. 27; Pagenstecher 1993) und dem sog. Anwerbestopp (vgl. u.a. Herbert 2003, S. 223ff.), in sozialpolitischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen wie symbolisch-diskursiven Thematisierungen, die die Temporalität und Prekarität gastarbeitender Anderer herstellen. Die Bezugnahme auf die Körper gastarbeitender Anderer kann damit als Überschreitung der natio-ethno-kulturellen Ordnung und zugleich als ihre Stabilisierung gelesen werden: Denn die Anderen sind durch den Ge-Brauch definiert und sie werden hierarchisch – in deutlicher Abgrenzung zum Eigenen – im ›inneren Außen‹ des gesellschaftlichen Innenraums als ›arbeitende Gäste‹ platziert und als diese weitgehend toleriert. Gastarbeitende Andere können daher als sozial, politisch und rechtlich bedingt bewegungsfreie und bedingt zugehörige Subjekte gefasst werden, die »zwar Teil der Gesellschaft, aber keine BürgerInnen« sind (Karakayalı/Tsianos 2002, S. 252).

Unter der analytischen Rahmung eines ge-brauchenden Bezugs auf gastarbeitende Andere in der Doppellogik von Erwünscht-Sein/Unerwünscht-Sein entstehen demnach Zugehörigkeitsverhältnisse, die materiell und symbolisch von Prekarität und Temporalität in Bezug auf die formelle und symbolische Legitimität und Zugehörigkeit von gastarbeitenden Anderen gekennzeichnet sind. In Kontrastierung zu fragloser Mitgliedschaft bzw. fragloser Zugehörigkeit, die Paul Mecheril (2002c; 2003b) in seiner Analyse von Mitgliedschaftsverständnissen im Kontext natio-ethno-kultureller Zugehörigkeitsordnungen als Selbstverständlichkeitsanzeichen und Selbstverständlichkeitsumgang systematisiert, lässt sich die soziale Position gastarbeitender Anderer als prekäre Mitgliedschaft bezeichnen, deren Selbstverständlichkeit aufgeschoben ist. Spätestens mit dem sog. Anwerbestopp und der überwiegend nicht eintretenden Rückkehr gastarbeitender Anderer, sondern den vielmehr stattfindenden Formen des Familiennachzugs verschärfte sich dieses Problem insofern, als klar war, dass die fragwürdige, aber durch Temporalität ›aufgeschobene‹ Mitgliedschaft nun endgültig ›drohte‹, in eine zeitlich unbegrenzte, dauerhafte Mitgliedschaft zu münden. Mit dem sog. Anwerbestopp im Jahr 1973 fand auch eine begriffliche Diskursverschiebung statt, in der der Begriff der ›Gastarbeiter_in‹ von dem der ›Ausländer_in‹ abgelöst wurde. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, an dem der Status des ›Gastes‹ nicht länger aufrechterhalten werden konnte und ›Gastarbeiter_innen‹ »aus der begrenzten Sphäre der Arbeit entlassen (auch wörtlich) und in den Status eines gesamtgesellschaftlichen Problems ›erhoben‹ und in [...] ›Aus-

2 Der Topos des Schutzes vor ›Ausländer_innen‹ ist in der juristischen Konstruktion des Gastaufenthaltsstatus auch rechtlich geregelt und wird mit dem Terminus ›Gast‹ in offiziellen Regierungsdokumenten zum Gegenstand (vgl. z.B. Schwarz 2010). Dabei liegt ein Vorrecht und eine Fokussierung des Schutzes in der Prämisse, »mögliche[n] Schaden durch ›Ausländer‹ [...] von der Gesellschaft abzuhalten« (Schwarz 2010, S. 82). So wird die Ausländerpolizeiverordnung (APVO) von 1938, die die Ausweisung derjenigen ermöglicht, die »der Gastfreundschaft unwürdig sind« (vgl. Staats- und Verwaltungsrecht Deutsches Reich 1938, § 1), auch vom Bundesverwaltungsgericht Ende der 1950er-Jahre bestätigt, womit ein ebenso großer wie diffuser Handlungsspielraum staatlicher Ausweisungspolitik ermöglicht wird (vgl. Schwarz 2010, S. 80).

länder_innen« umbenannt« wurden (Heidenreich 2014b, S. 132).³ Dadurch konnte ihrer prekärer Status verstetigt und ihre Zugehörigkeit dauerhaft symbolisch und formell aus dem gesellschaftlichen Innenraum ausgelagert werden.

5.2 Vollzugsformen des Ge-Brauchs

Im folgenden Kapitel sollen die verschiedenen Vollzugsformen des Ge-Brauchs expliziert werden, die sich analytisch mit Bezug auf ›Gastarbeit‹ unterscheiden lassen. Diese Vollzugsformen orientierten sich in ihrer Systematik am Spannungsfeld von Ein- und Ausschluss, das ›Gastarbeit‹ in der Gestalt eines Double-Binds von Unerwünscht-Sein/Erwünscht-Sein erkennbar werden lässt. Die diskursive Anrufung als vom nationethno-kulturellen Wir (un-)erwünschte Gruppe verweist auf den Ge-Brauch als leitendes Paradigma für das Beziehungs- und Verwiesenheitsverhältnis, der sich sowohl auf materieller wie symbolisch-diskursiver Ebene ereignet. Neben vorrangig fokussierten materialisierten Formen des Ge-brauchs von ›Gastarbeiter_innen‹ als rassifizierte Arbeitskräfte (Kapitel 5.3) werden auch Formen des Zusammenspiels mit symbolisch-diskursiven Formen eruiert, die die Anderen als Projektionsfläche exotisierender und konsumistischer Einverleibungen ge-brauchen (Kapitel 5.4). Zugleich werden Brüche und Grenzen innerhalb einer ge-brauchenden Bezugnahme systematisch rekonstruiert, wie auch widerständigen Praktiken gastarbeitender Anderer nachgegangen wird, die innerhalb der gesellschaftlichen Machtverhältnisse ihre Handlungsspielräume ausgelotet und eingesetzt haben. Diese Brüche, Widersprüche und widerständigen Taktiken werden den jeweiligen herausgearbeiteten Vollzugsformen des Ge-Brauchs gegenübergestellt und sind mit kursiven Überschriften gekennzeichnet. Bevor den Vollzugsformen des Ge-Brauchs sowie den Brüchen, Widersprüchen und widerständigen Taktiken gastarbeitender Anderen nachgegangen wird, werden drei analytische Prämissen vorangestellt, die leitende Verständnisse der nachfolgenden Analyse nochmals gebündelt präzisieren.

Widersprüchliche Machtverhältnisse und Praktiken des Widerstands

In paradigmatischer Art und Weise veranschaulicht die rassismustheoretische Analyse eines Ge-Brauchs gastarbeitender Anderer – auch in der hier verfolgten und dargelegten kritisch-analytischen Absicht – die Problematik, gängige Subjekt-Objekt-Beziehungen zu bestätigen, indem Aktivität und Handlungsfähigkeit erneut auch in dieser analytischen Rekonstruktion des gesellschaftlichen Verhältnisses dem dominanzkulturellen Wir zugeschrieben werden, das sich hier in der Anwerbung und der Idee eines ›In-Gang-Setzens‹ gastarbeitender Anderer als Zugriff auf diese zeigt.

3 Interessant wäre hier auch eine weitere Untersuchung, ob und inwiefern diese Begriffsänderung bzw. -verschiebung auch mit einer deutlich negativ behafteten Imagination von sog. Ausländer_innen einherging bzw. einhergeht. Während gastarbeitenden Anderen noch der positive (da brauchbare) Zusatz der Arbeit anhaftet, wird über die Verschiebung zu der Kategorie ›Ausländer_innen‹ allein die Nichtzugehörigkeit adressiert.